

## Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 22.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig wird beschlossen.

### Sachverhalt

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen wurde von der AG Abfall beschlossen, dass ab dem kommenden Jahr neben der 240-Liter-Papiertonne zusätzlich die Nutzung eines 1.100-Liter-Containers angeboten wird. Derartige Container dürfen ausschließlich bei privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (bspw. Schulen und Kindergärten) aufgestellt und genutzt werden, da die Stadt ansonsten in Konkurrenz zu privaten Entsorgern und deren gewerbliche Sammlung treten würde.

Die beigelegte Satzungsänderung trägt den vorgenannten Umständen Rechnung.

### Anlage/n

- 1 Änderung der Abfallsatzung (öffentlich)

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig

	alte Fassung	neue Fassung
§ 17	<p><b>Batterieeinsammlung</b></p> <p>(1) Batterien - mit Ausnahme von Kfz-Batterien - werden über Altbatteriesammelgefäße im Stadtgebiet eingesammelt. In die Sammelgefäße dürfen nur Batterien eingefüllt werden, soweit dies nach der Bauart des Gefäßes möglich ist.</p> <p>(2) Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung in Batteriesammelgefäße der Stadt ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Standorte der Altbatteriesammelgefäße werden durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften entsprechend.</p>	<p><b>Batteriesammlung</b></p> <p><b>Batterien aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen werden am Wertstoffzentrum angenommen. Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung ausgenommen. Durch die Stadt können Mengenbegrenzungen je Anlieferung vorgenommen werden.</b></p>
§ 19 Abs.1	<p>Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über das Erfassungssystem für Verkaufsverpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in dafür aufgestellten Depotcontainern (Bringsystem) und mittels Altpapiertonnen (Holsystem) gesammelt</p>	<p><b>Altpapier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über Depotcontainer und mittels Papiertonnen in den Größen 240 Liter und 1.100 Liter gesammelt.</b></p>
§ 19 Abs.2	<p>Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer gelegt werden.</p>	<p><b>Altpapier, Pappe und Kartonagen dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Die Materialien dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer oder Papiertonnen gelegt werden.</b></p>
§ 25	<p>Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01. Januar <b>2023</b> in Kraft.</p>